# 7803.1-L

# Richtlinien zum Schulbetrieb an der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft

## Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 10. September 2001, Az. A 5-7156.2-240 (AllMBl. S. 406)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Richtlinien:

**Hinweis:** Die Richtlinien gliedern sich analog zur Schulordnung. Bei der Nummerierung, umfassend die Nrn. 3.1 bis 45.1.1, bezieht sich die erste Ziffer auf den Paragrafen der Schulordnung, die zweite Ziffer auf dessen Absatz, die dritte Ziffer auf den jeweiligen Satz.